

## **Information über die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die Veska Pensionskasse (VegüV-Bericht 2017)**

Das Stimmvolk hat in der Abstimmung vom 3. März 2013 die Initiative „Gegen die Abzockerei“ (auch „Minder-Initiative“ genannt) deutlich angenommen. Der Bundesrat hat im Anschluss an die Abstimmung eine entsprechende Verordnung erlassen. Sie heisst „Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften“, kurz „VegüV“.

Eine langfristig ausgerichtete Anlagepolitik trägt wesentlich zum dauernden Gedeihen der Veska Pensionskasse bei. Dazu gehört, dass die Abstimmungspositionen im langfristigen Interesse der Aktionäre, der Unternehmen und der zivilen Gesellschaft definiert werden.

Der Stiftungsrat der Veska Pensionskasse hat in Kapitel 6 des Anlagereglements die notwendigen Richtlinien erlassen, damit das Stimmrecht im Interesse der Versicherten der Veska Pensionskasse ausgeübt werden kann.

Die Veska Pensionskasse ist im Jahr 2017 Art. 22 (Stimmpflicht) und Art. 23 (Offenlegungspflicht) der VegüV wie folgt nachgekommen:

1. Die Veska Pensionskasse hat im 2017 von 28 börsenkotierten Aktiengesellschaften (alle 20 SMI-Firmen und 8 weitere Aktiengesellschaften) direkte Anteile gehalten.
2. Das Stimmrecht wurde ausnahmslos ausgeübt.
3. Bei allen 28 Aktiengesellschaften lagen im 2017 keine aussergewöhnlichen Situationen vor. Das Stimmrecht wurde daher im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats wahrgenommen.